KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Martin Schmidt, Fraktion der AfD

Gesetz für Mehrweg-Geschirr in Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

Seit dem 1. Januar 2023 gilt für Letztvertreiber von Speisen und Getränken zum Mitnehmen, die in Einweg-Kunststofflebensmittelverpackungen und Einweg-Getränkebechern gemäß §§ 33 und 34 des Verpackungsgesetzes angeboten werden, das verpflichtende Angebot einer Mehrweg-Alternative.

1. Wie viele Kontrollen von Letztvertreibern und Befüllern von Einwegkunststoffbehältern gab es in Mecklenburg-Vorpommern seit dem 1. Januar 2023 (bitte auflisten nach Landkreis, Monat, Zahl der angemeldeten und nicht angemeldeten Kontrollen, Zahl der ausgesprochenen Strafen und Zahl der Letztvertreiber, die das neue Gesetz umgesetzt haben)?

Wie viele potenzielle Betriebe gibt es in den einzelnen Landkreisen beziehungsweise kreisfreien Städten?

Gemäß § 4 Nummer 3 der Verordnung über die Zuständigkeit der Abfallbehörden Mecklenburg-Vorpommern (AbfZustVO M-V) vom 15. Juni 2012, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. September 2019, sind die Landräte und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte zuständig für die Durchführung des Verpackungsgesetzes.

Im Ergebnis einer entsprechenden Abfrage der Landesregierung bei den Landkreisen und kreisfreien Städten erfolgen Kontrollen bislang anlassbezogen. Demnach gab es aufgrund einer Bürgerbeschwerde im Monat März eine nicht angemeldete Kontrolle durch die zuständige Behörde bei einem Letztvertreiber im Landkreis Rostock. Im Ergebnis der Kontrolle konnte kein Verstoß gegen die Pflichten aus den §§ 33 und 34 des Verpackungsgesetzes festgestellt werden.

Letztvertreiber im Sinne des § 33 Absatz 1 des Verpackungsgesetzes sind zum Beispiel der Einzelhandel, Bäckereien, Imbisse, Bistros, Cafés und Restaurants, Kantinen, Mensen, Kinos sowie sonstige Veranstaltungsstätten, die Lebensmittel zum Mitnehmen in Einwegkunststofflebensmittelverpackungen beziehungsweise Einweggetränkebechern anbieten. Eine statistische Erhebung zur Gesamtzahl potenzieller Betriebe in Mecklenburg-Vorpommern liegt der Landesregierung nicht vor.

2. Welche Betriebe mussten Strafen aufgrund von Nichteinhaltung der Vorgaben zum Vorhalten von Mehrweg-Behältnissen zahlen?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Für welche Unternehmen gab es Ausnahmen oder lediglich Verwarnungen?

Gemäß § 34 Absatz 1 Satz 1 des Verpackungsgesetzes können Letztvertreiber nach § 33 Absatz 1 Satz 1 des Verpackungsgesetzes mit insgesamt nicht mehr als fünf Beschäftigten und sofern deren Verkaufsfläche gleichzeitig 80 Quadratmeter nicht überschreitet, die Pflicht nach § 33 Absatz 1 Satz 1 des Verpackungsgesetzes auch erfüllen, indem sie dem Endverbraucher anbieten, die Waren in von diesem zur Verfügung gestellten Mehrwegbehältnissen abzufüllen. Kleine Unternehmen haben somit die Wahl, ob sie kundeneigene Mehrwegbehältnisse befüllen oder ob sie ihre Waren in eigenen Mehrwegverpackungen anbieten. Die Ausgestaltung der Pflichtenerfüllung gemäß § 34 des Verpackungsgesetzes formuliert das "Wie" der Mehrwegangebotspflicht, nicht das "Ob". Es wird zudem auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

4. Welche Behörden sind in Mecklenburg-Vorpommern mit der Durchführung der Kontrollen der Betriebe und der Einhaltung des Gesetzes und etwaiger Bußgelder betraut?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

5. Wie viele Vollzeitäquivalente stehen zur Durchführung der Kontrollen je Landkreis beziehungsweise kreisfreier Stadt zur Verfügung?

Im Ergebnis der Abfrage der Landesregierung bei den Landkreisen und kreisfreien Städten ist eine auf die Fragestellung bezogene Ausweisung der Vollzeitäquivalenten je Landkreis beziehungsweise kreisfreier Stadt aufgrund des vielfältigen Aufgabenspektrums der Mitarbeitenden der zuständigen Behörden nicht möglich.

6. Wie bewertet die Landesregierung die Umsetzung des Gesetzes bis jetzt?

Eine qualitative Bewertung der Umsetzung des Gesetzes konnte aufgrund des kurzen Zeitraumes seit Inkrafttreten am 1. Januar 2023 noch nicht erfolgen.